

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

«Alumni Leonhard» ist ein Verein gemäss Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2

Der Verein Alumni Leonhard bezweckt die Förderung des Gymnasiums Leonhard und seiner Schülerinnen und Schüler durch soziale, wissenschaftliche und kulturelle Unterstützung.

Beispiele für solche Unterstützungen:

- Ideelle und fachliche Unterstützung der Schule und ihrer Veranstaltungen.
- Finanzielle Unterstützung unbemittelter Schülerinnen und Schüler.
- Hilfestellung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kulturkreisen.
- Unterstützung der Studienaufenthalte von Schulklassen in anderen Kulturräumen.
- Leistung von Beiträgen an Klassenausflüge zu wissenschaftlichen Zwecken,
- wissenschaftliche Veranstaltungen und Einrichtungen, kulturelle Veranstaltungen der Schule,
- sportliche Veranstaltungen der Schule, offizielle mehrtägige Maturereisen.

Art. 3

Der Verein Alumni Leonhard fördert die gesellschaftlichen Kontakte zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Leonhard und seiner Vorgängerschulen, den Gymnasien Holbein und Kohlenberg.

Der Verein Alumni Leonhard vermittelt seinen Mitgliedern auch Informationen über das Schulgeschehen und ermöglicht persönliche Kontakte mit den aktiven und ehemaligen Lehrpersonen.

Zur Pflege der persönlichen Kontakte dient in erster Linie die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung, an der auch jeweils eine Liste mit den Namen der aktuellen Mitglieder eingesehen werden kann.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins Alumni Leonhard sind in erster Linie ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Leonhard und seiner Vorgängerschulen, der Gymnasien Holbein und Kohlenberg, die diese Anstalten ordnungsgemäss verlassen haben.

Ausserdem können Freunde, Förderer, Lehrpersonen und Mitarbeitende des Gymnasiums Leonhard Mitglied werden.

Art. 5

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung beim Präsidenten, beim Kassier oder beim Rektor der Schule. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 7

Alle an den Versammlungen teilnehmenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Versammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 9

Mitglieder, die aus dem Verein Alumni Leonhard auszutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten oder Kassier schriftlich mitzuteilen. Sie haben ihren Jahresbeitrag bis und mit dem Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder unauffindbar sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, die dem Ansehen oder Interesse des Vereins oder der Schule schaden, oder die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über einen Ausschluss erfolgt schriftlich mit dem Hinweis auf die Möglichkeit binnen 30 Tagen beim Präsidenten zu rekurrieren. Bei einem Rekurs entscheidet die Jahresversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Eine Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies beschliessen oder wenn der Verein die Grössenkriterien nach Art. 69b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches überschreitet.

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahresversammlung in der zweiten Jahreshälfte statt. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Jahresversammlung wird die Rechnung zur Genehmigung präsentiert.

Der Jahresversammlung obliegen Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung

des Vorstandes, Änderung der Statuten, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verwendung des Einnahmenüberschusses, Auflösung des Vereins.

Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 12

Der Vorstand muss auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder kann jederzeit in eigener Kompetenz eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, unter Angabe der Traktanden, einberufen.

Art. 13

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder des Vorstandes vollenden die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Der Vorstand umfasst drei bis neun Mitglieder. Der Präsident wird von der Jahresversammlung bestimmt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins Alumni Leonhard. Er legt die Kompetenzen des Präsidenten fest.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Ihre effektiven Auslagen werden ihnen vergütet.

IV. Finanzielles

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Diese jährliche Beitragspflicht kann durch eine einmalige Leistung abgelöst werden.

Die erste Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt in der Gründungsversammlung des Vereins. Änderungen der Beitragshöhe werden durch die Jahresversammlung beschlossen. Änderungen gelten vom folgenden Jahr an.

Weitergehende Beitrags- und Nachschusspflichten der Mitglieder sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Beitragspflicht erlischt nach vierzigjähriger Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

V. Statutenrevision

Art. 15

Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur an einer Jahresversammlung oder zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind mindestens

drei Monate vor der vorgesehenen Versammlung dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes einzureichen. Die beabsichtigte Änderung ist den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Zur Annahme der Revision bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VI. Auflösung

Art. 16

Ein Auflösungsbeschluss kann gefasst werden, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 20 beträgt und davon wenigstens zwei Drittel zustimmen.

Wenn der Zweck des Vereins Alumni Leonhard hinfällig wird, das Gymnasium Leonhard nicht mehr existiert und eine Anpassung des Vereins Alumni Leonhard an die veränderten Verhältnisse nicht möglich ist, braucht es für die Auflösung die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen, das für soziale, wissenschaftliche oder kulturelle Unterstützung einzusetzen ist.

VII. Inkrafttreten

Die ursprüngliche Version der Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Juni 2017 angenommen und ist mit diesem Datum auch in Kraft getreten. Die Statuten wurden letztmals mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2024 geändert und treten in dieser Form auch mit diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort 17. Okt. 2024

Der Präsident



Der Protokollführer

